



Anhang 1: Beschaffung, Betrieb und Entschädigungen von Mobiltelefonen

1. Begriffe

In diesem Anhang bedeuten:

- a) Mobiltelefone: Mobile Kommunikationsmittel einschliesslich Smartphones und Tablets,
- b) Geschäftskundenrahmenvertrag: Vertrag zwischen der Stadt und einem Mobilfunkanbieter, mit welchem von günstigeren Konditionen profitiert werden kann,
- c) Fleet Manager: Für die Aushandlung und Administration des Geschäftskundenrahmenvertrags zuständige Person seitens Informatik ICT.

2. Kategorien und Entschädigungen

2.1 Kategorie A

- a) Die Kategorie A umfasst unpersönliche Mobiltelefone. Darunter fallen nicht persönliche Mobiltelefone oder SIM-Karten in Fahrzeugen oder Anlagen, Pikett- und Support-Mobiltelefone sowie Daten-Abo Ersatz DECT Telefone (mobiler Fix-Anschluss).
- b) Die Mobiltelefone der Kategorie A dienen ausschliesslich der geschäftlichen Nutzung und stehen im Eigentum der Stadt.
- c) Die Kosten für Mobiltelefone der Kategorie A gehen vollständig zulasten der Stadt.

2.2 Kategorie B.1

- a) Die Kategorie B.1 umfasst regelmässig geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.
- b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon regelmässig und auch ausserhalb des Arbeitsorts oder der Arbeitszeit geschäftlich nutzen müssen.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.1 werden monatlich mit Fr. 50.- entschädigt.

2.3 Kategorie B.2

- a) Die Kategorie B.2 umfasst fallweise geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.
- b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon fallweise geschäftlich nutzen müssen.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.2 werden monatlich mit Fr. 20.- entschädigt.

2.4 Kategorie C

Die Kategorie C umfasst private Mobiltelefone der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.5 Kategorie D

- a) Die Kategorie D umfasst private Mobiltelefone von Familienmitgliedern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihren Mobiltelefonen den Kategorien B.1, B.2 oder C unterstehen.
- b) Pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der mit ihrem oder seinem Mobiltelefon der Kategorie B.1, B.2 oder C untersteht, kann ein Abonnement der Kategorie D aktiviert werden.

3. Übernahme und Herauslösen der Rufnummer

3.1 Übernahme in den Geschäftskundenrahmenvertrag

- a) Die Übernahme von Rufnummern in den Geschäftskundenrahmenvertrag erfolgt, sobald die notwendigen Angaben dem Fleet-Manager übermittelt und die entsprechenden Übernahmeerklärungen abgegeben wurden.
- b) Mit Abgabe der entsprechenden Übernahmeerklärungen erklärt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereit, die Kosten für die auf ihren oder seinen Namen lautenden Mobiltelefone zu übernehmen.
- c) Fallen infolge Zahlungsverzugs der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Kosten zu Lasten der Stadt an, wird die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter einschliesslich des angeschlossenen Familienmitglieds dauerhaft vom Geschäftskundenrahmenvertrag ausgeschlossen.
- d) Eine Verrechnung der Forderung von Dritten gegenüber der Stadt mit dem Lohn der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters bleibt zudem vorbehalten.

3.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses endet der Anspruch auf Einbindung in den Geschäftskundenrahmenvertrag.
- b) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, seine oder ihre Nummer sowie die Nummer des angeschlossenen Familienmitglieds fristgerecht aus dem Geschäftskundenrahmenvertrag herauszulösen.

3.3 Kosten aus Übernahme und Herauslösen

- a) Die Übernahme und das Herauslösen privater Rufnummern erfolgt ausschliesslich vom oder zum Geschäftskundenpartner der Stadt nach den von diesem definierten Fristen.
- b) Die Stadt übernimmt keine durch Übernahme oder Herauslösen privater Rufnummern entstandenen Kosten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und deren angeschlossenen Familienmitgliedern.

4. Benutzung

4.1 Datensynchronisation und mobile Anwendungen

- a) Eine Synchronisation von Microsoft Exchange oder weiteren geschäftlich genutzten mobilen Anwendungen mit Mobiltelefonen ist nur möglich, wenn die von der Informatik ICT gemachten Vorgaben erfüllt werden.
- b) Die Informatik ICT stellt insbesondere Vorgaben auf zu:
 - zugelassenen Gerätetypen,
 - technischen Einschränkungen,
 - organisatorischen Regelungen.

4.2 Verlust von Mobiltelefonen

- a) Beim Verlust von Mobiltelefonen, die zur Datensynchronisation verwendet wurden, ist die SIM-Karte umgehend über die Informatik ICT oder das Portal des Mobilfunkanbieters sperren zu lassen.
- b) Die Informatik ICT kann zum Schutz von geschäftlichen Informationen zudem weitere Massnahmen ergreifen, insbesondere kann sie:
 - das Mobiltelefon fernlöschen lassen,
 - eine neue SIM-Karte beantragen.

4.3 Publikation von Rufnummern

- a) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorie A werden im internen Telefonverzeichnis publiziert, sofern einer Publikation keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- b) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2 und C werden Dritten gegenüber zugänglich gemacht, soweit geschäftliche Interessen dies erfordern.

4.4 Nutzer-Zuständigkeit

- a) Die Nutzerinnen und Nutzer des Geschäftskundenrahmenvertrags melden sich im Portal des Mobilfunkanbieters an, definieren ein Abonnement und bezahlen die Rechnungen direkt.
- b) Sie sind zuständig für Beschaffung, Inbetriebnahme, Unterhalt und Reparatur von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2, C und D. Insbesondere sind sie verantwortlich für die
 - Gewährleistung der Informationssicherheit in Bezug auf die auf den Mobiltelefonen gespeicherten geschäftlichen Informationen,
 - Softwareerneuerung, Sicherstellung oder eine allfällige Wiederherstellung,
 - Reparaturen.